

## Anfrage

des Abgeordneten Mag. Georg Ecker  
gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

**an Landesrätin Mag. Christiane Teschl-Hofmeister**

betreffend **Finanzierung der Nachmittagsbetreuung für private Schulen in Niederösterreich**

In der Marktgemeinde Maria Anzbach (Bezirk St. Pölten-Land) hat der Gemeinderat mit Mehrheit beschlossen, die Förderung der Nachmittagsbetreuung / Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) der alternativen Bildungseinrichtung „Neue Schule“ in Maria Anzbach einzustellen. Dieser Beschluss, über den die Niederösterreichische Nachrichten (NÖN, Woche 21/2026) berichteten, hat weitreichende Konsequenzen für die betroffenen Familien, deren Kinderbetreuung künftig ungewiss ist. Dieser Fall lässt die Frage offen, wie das Land Niederösterreich bzw. die Bildungsdirektion Niederösterreich mit derartigen Entscheidungen umgeht und welche Möglichkeiten betroffene Eltern haben.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

## Anfrage

1. Auf welchen landesgesetzlichen oder sonstigen Rechtsgrundlagen können oder müssen Gemeinden in Niederösterreich die Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht finanziell fördern?
2. Handelt es sich bei der gemeindeseitigen Förderung der TBE an Privatschulen um eine gesetzliche Pflichtleistung der Gemeinden oder um eine freiwillige Kann-Leistung?
3. Nach welchen Kriterien wird in Niederösterreich festgestellt, ob in einer Gemeinde Bedarf an Nachmittagsbetreuungsplätzen an Privatschulen besteht? Gibt es hierzu eine landesgesetzliche Definition oder Richtlinie?
4. Ab wie vielen Kindern, die eine Tagesbetreuungseinrichtung besuchen oder dies planen, geht die NÖ Landesregierung vom Bestehen eines Bedarfs aus?
5. Wer ist zuständig für die Feststellung des Bedarfs an Nachmittagsbetreuung in einer Gemeinde:
  - a) die Gemeinde allein (in ihrer Gemeindeautonomie),
  - c) die Gemeinde unter Aufsicht der NÖ Landesregierung, oder
  - d) eine sonstige Stelle?

6. Welche durchschnittlichen Beträge bezahlen Gemeinden in Niederösterreich pro Kind und Monat für die Förderung von TBE?

7. Können Eltern die Bedarfsfeststellung oder -verneinung einer Gemeinde bei einer übergeordneten Behörde anfechten? Wenn ja:

- a) Bei welcher Behörde ist ein solcher Rechtsbehelf einzubringen?
- b) Innerhalb welcher Fristen?
- c) Welche Rechtsfolgen hat eine erfolgreiche Anfechtung?

8. Ist der Landesregierung der Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Maria Anzbach bekannt, mit dem die Förderung der Nachmittagsbetreuung der „Neuen Schule“ eingestellt wurde?

9. Hat das Land Niederösterreich im Zusammenhang mit diesem Beschluss:

- a) eine rechtliche Prüfung eingeleitet,
- b) mit der Gemeinde Maria Anzbach Kontakt aufgenommen, oder
- c) den betroffenen Familien oder der Einrichtung in irgendeiner Form Unterstützung angeboten?

10. Welche konkreten Auswirkungen hat die Einstellung der gemeindlichen Förderung auf die betroffene Einrichtung und die betreuungsbedürftigen Kinder nach Kenntnis der Landesregierung?

11. Welche konkrete Auswirkung hat die Einstellung der gemeindlichen Förderung auf die Förderung des Landes für die Nachmittagsbetreuung in der „Neuen Schule“ – Wie hoch ist der Betrag, den das Land NÖ nun nicht mehr an die Gemeinde bzw. den Schulerhalter auszahlt?

12. Wie viele Gemeinden in Niederösterreich haben in den Kalenderjahren 2020 bis 2025 die Förderung der Nachmittagsbetreuung an Privatschulen ganz eingestellt oder um mehr als 20 % gekürzt? Bitte um Auflistung nach Gemeinde, Jahr und Maßnahme.

13. Plant die Landesregierung Maßnahmen, um eine einheitliche und trägerunabhängige Förderung der Nachmittagsbetreuung an allen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Niederösterreich sicherzustellen? Wenn ja, welche und in welchem Zeitrahmen?

14. Sieht die Landesregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um Gemeinden zur Gewährung von Nachmittagsbetreuungsförderungen an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verpflichten, und plant sie diesbezügliche Gesetzesinitiativen?

15. Welche rechtlichen Unterschiede bestehen hinsichtlich der Förderverpflichtung oder Förderermächtigung zwischen:

- a) öffentlichen Pflichtschulen,
- b) Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit konfessionellen Trägern und
- c) Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit nicht konfessionellen Trägern?